



# Markt Werneck

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Werneck erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### Satzung

#### § 1

#### Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus der berufsmäßigen 1. Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### § 2

#### Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau- und Wohnungsausschuss
  3. Agrar- und Umweltausschuss
  4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Familien
  5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die einzelnen Ausschüsse bestehen jeweils aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
  - Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht abweichend von Satz 1 insgesamt aus 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. 1 Ausschussmitglied ist zum Vorsitzenden durch den Marktgemeinderat zu bestimmen.
- (3) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin.  
Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Nr. 5) führt Marktgemeinderat Erich Eichelmann

- (4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.  
Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung jeweils ein Sitzungsgeld von 30,00 € und eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € / km für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Bei den Ausschüssen gilt diese Regelung nur für die bestellten Mitglieder oder deren Stellvertreter.  
Das so ermittelte Sitzungsgeld ist jeweils auf volle 0,50 € aufzurunden.  
Findet eine Ausschusssitzung unmittelbar vor oder nach einer Marktgemeinderatssitzung statt, so wird für die Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 5,00 € bezahlt.  
Das gilt auch, wenn mehrere Ausschusssitzungen nacheinander stattfinden, in denen die einzelnen Mitglieder tätig sind.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je Sitzungsstunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je Sitzungsstunde.  
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder und die weiteren Bürgermeister erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.  
Für die Benutzung des eigenen Fahrzeuges wird Kilometergeld nur bei dienstlicher Tätigkeit außerhalb des Marktes Werneck gezahlt.
- (5) Die einzelnen Fraktionen des Marktgemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung je Fraktionsmitglied in Höhe von 25,00 € für max. 5 Sitzungen und zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € / km. Die Auszahlung der Entschädigung kommt erst zum Tragen, wenn mindestens 5 Fraktionssitzungen stattgefunden haben.

**§ 4**  
**1. Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2008 i.d.F. vom 14.02.2012 außer Kraft.

Werneck, den 22.05.2014  
gez.

Edeltraud Baumgartl  
1. Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung durch Amtsblatt des Marktes Werneck, Nr. 25, vom 20.06.2014.**